- Die Fahrpläne werden bei den Postämtern ausgehängt. Für ihre Einhaltung wird keine Gewähr übernommen.
- 3. Das Fahrgeld ist bei Antritt der Fahrt zu entrichten. Dabei ist das Fahrtziel anzugeben.
- 4. Der Fahrgast erhält einen Fahrschein, der für eine Fahrt berechtigt. Der Fahrschein ist nicht mehr übertragbar, wenn die Fahrt angetreten ist. Auf Verlangen ist der Fahrschein vorzuzeigen.
- 5. Das Fahrgeld wird auf Antrag erstattet:
 - a) wenn der Fahrgast aus einer nicht bei ihm liegenden Ursache an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann;
 - b) wenn der Fahrgast aus persönlichen Gründen an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann und die Erstattung rechtzeitig vor der planmäßigen Abfahrt beantragt.
 - Soweit der Fahrgast an der Weiterfahrt verhindert ist, wird das Fahrgeld anteilmäßig erstattet. Der Fahrgast muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrages bescheinigen.
- Als Handgepäck darf der Fahrgast leicht tragbare Gegenstände unter eigener Aufsicht gebührenfrei Wagen mit in den nehmen, soweit sie ohne Beder Mitfahrenden untergebracht werden lästigung Gefährliche können. Gegenstände, insbesondere leicht entzündbare und ätzende sowie übelriechende Stoffe, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
- Hunde können mit in den Wagen genommen werden, wenn sie ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden können. Die Tiere müssen einen Maulkorb tragen und kurz an der Leine gehalten werden.
- Das Rauchen in Landkraftposten ist untersagt. ren und Fenster dürfen nur durch den zeugführer Stehen geöffnet werden. Das gen ist nicht gestattet. Personen, die diese Bestimmungen nicht beachten, sich den Anordnungen der fügen Deutschen Post nicht oder aus anderen Gründen die Sicherheit des Betriebes bzw. anderer gefährden, Fahrgäste können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 9. Ein Fahrgast, der den Wagen verunreinigt, hat ein Reinigungsgeld von 3 DM zu zahlen.
- 10. Zurückgelassene Gegenstände werden bei Unan bringlichkeit nach § 56 der Postordnung behandelt.

Poststückbeförderung

- Poststücke sind Gegenstände bis zu einem Gewicht von 50 kg, die unabhängig von der Mitfahrt des Beförderung Fahrgastes zur eingeliefert werden können. Für Anschrift und Verpackung gelten, im die entsprechenden Bestimmungen allgemeinen des § 2 Absätze 1 bis 3 und § 4 der Postordnung. Für Poststücke können keine Zusatzleistungen langt werden.
- Poststücke sind möglichst beim Kraftfahrzeugführer einzuliefern und an einer zwischen Absender
 - Empfänger vereinbarten fahrplanmäßigen Haltestelle derselben Landkraftpostlinie abzu-Sie werden an den Abholenden digt. Der Kraftfahrzeugführer ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Empfangsberechtigung prüfen. Wird das Poststück nicht an der angegebe-Haltestelle abgeholt, wird es beim nächsten die Landkraftpost erreicht, das gelagert. Die Bestimmungen der §§ 55 und 56 der nung gelten entsprechend.

Anlage 9

zu § 45 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für die Überlassung von Postschließfächern

- überläßt Abholern von Die Deutsche Post Postschließfächer. sendungen Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er kann befristet werden auf unbestimmte Zeit lauten. Im letzten Falle oder er mit einer Frist von einem Monat jeweils kann zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
- Die Deutsche Post kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Postschließfach mißbraucht wird.
- 3. Das Postschließfach kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
- Die Postschließfachgebühr ist vierteljährlich im voraus zu bezahlen.
- 5. In das Postschließfach werden diejenigen Sendungen eingelegt, für die die Abholung erklärt worden ist. Es werden jedoch stets zugestellt:
 - a) Eilsendungen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist,
 - b) Briefe mit Zustellungsurkunde,
 - c) Telegramme nach den Bestimmungen der Telegrafenordnung.
- 6. Folgende Sendungen sind am Schalter abzuholen:
 - Sendungen, deren Aushändigung die Post nachweist
 - b) Sendungen, die wegen ihres Umfangs nicht in das Postschließfach eingelegt werden können,
 - c) Sendungen, die nur gegen Einzahlung eines Betrages oder einer Gebühr ausgehändigt werden.

Hierüber wird eine Benachrichtigung in das Postschließfach eingelegt.

- Der Inhaber des Postschließfachs soll darauf hinfür ihn wirken. daß eingehende Sendungen "Postschließfach Nr. ... " Vermerk tragen. Sendungen mit dieser Anschrift werden auch nach Aufhebung des Vertrages ausgehändigt, wenn über Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
- Der Inhaber des Postschließfachs ist verpflichtet, nicht für ihn bestimmte, versehentlich in sein Fach eingelegte Sendungen unverzüglich zurückzugeben.
- 9. Zum Postschließfach werden 2 Schlüssel geliefert.
- 10. Der Inhaber des Postschließfachs ist verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust von Schlüsseln oder die Beschädigung des Fachs und seines Schlosses entsteht. Er selbst darf keine neuen Schlüssel anfertigen lassen.
- Für besondere Leistungen, insbesondere für Vereinigung oder Trennung mehrerer Fächer und Lieferung zusätzlicher Schlüssel, hat der Inhaber Postschließfachs die Herstellungskosten tragen. zu Zusätzliche Schlüssel werden durch das Postamt geliefert; der Inhaber darf sie nicht selbst anfertigen oder anfertigen lassen und muß sie nach Aufhebung des Vertrages ohne Entschädigung an das zurückgeben. Einsatzkästen Postamt haber selbst beschaffen.